Der Stadtrat antwortet (siehe Staatsbürgerin No. 6, Juni 1947) : Finanzvorstand der Stadt Zürich : Zürich, den 23. Juni 1947

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846327

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Stadtrat antwortet (siehe Staatsbürgerin No. 6, Juni 1947)

FINANZVORSTAND
der Stadt Zürich

Zürich, den 23. Juni 1947

An den
Kantonalen Bund für das Frauenstimmrecht
Präsidentin Frau Dr. Jeanne Eder-Schwyzer und
an den
Frauenstimmrechtsverein Zürich,
Präsidentin Frau Dr. M. Stadler-Honegger,
Z ü r i c h .

Sehr geehrte Damen,

Auf Ihre Zuschrift vom 18. Juni 1947 kann ich Ihnen mitteilen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20. Juni die Ausführungsbestimmungen zum Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 1947 festgelegt und dabei beschlossen hat, den verheirateten Frauen die volle Teuerungszulage mit Einschluss der ungekürzten Kopfquote von Fr. 100.— zukommen zu lassen. Nach der Rückkehr zum Leistungslohnprinzip und dem Wegfall der bisherigen Haushaltungszulagen, die naturgemäss für einen Haushalt nur einmal ausgerichtet werden durften, war diese Lösung gegeben.

Sie mögen daraus ersehen, dass der Stadtrat nicht, wie sie vermuteten, eine Benachteiligung der berufstätigen verheirateten Frauen beabsichtigte, als er dem Gemeinderat vorschlug, wie bis anhin eine Anzahl Sonderfälle in eigener Kompetenz zu erledigen. Aus Ihrem Schreiben spricht neben der berechtigten Sorge für Ihr Anliegen eine vorgefasste Meinung über die schlimmen Absichten des Stadtrates, die nur auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhen kann. Der Stadtrat ist immer für die gleiche Entlöhnung des weiblichen und männlichen Personals eingetreten und es ist ihm dies unter Hinweis auf den Kanton und den Bund, aber auch auf die Privatwirtschaft, schon wiederholt zum Vorwurf gemacht worden. In der verworfenen Besoldungsvorlage vom Jahre 1941 wie in der in Beratung stehenden Besoldungsvorlage hat der Stadtrat diesen Grundsatz aufrecht erhalten, trotzdem er weiss, dass gegen diese Gleichbehandlung eine starke offene und versteckte Opposition besteht. Wollen Sie entschuldigen, wenn ich auf diese Tatsache hinwies, um Ihnen zu zeigen, dass wir Ihren Bestrebungen nicht ablehnend gegenüberstehen sondern mit ihnen einig gehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Finanzvorstand der Stadt Zürich
Peter